

Gemeinde Kleinrinderfeld

Aufgrund des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) beschließt der Gemeinderat Kleinrinderfeld folgende mit Verfügung des Landratsamtes Würzburg vom Nr. \_\_\_\_\_ genehmigte

**5. Änderungssatzung**

über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Hinter der Kirche".

§ 1

Ziffer 11 der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hinter der Kirche" erhält folgende Fassung:

Höheneinstellung der Gebäude siehe beiliegenden Höheschnittplan.

Für die talseits der Jahnstraße und der Sudetenstraße gelegenen Baugrundstücke Flur-Nr. 239/5, 239/4, 239/3, 239/2, 239/1, 239, 233/1, 233, 234/2, 234/1, 234 gilt als zulässige Bauweise Untergeschoß - Erdgeschoß und Obergeschoß.

§ 2

Ziffer 7 der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

Abstandsregelung: Die seitlichen Abstandsflächen für sämtliche Bauvorhaben werden auf 4 m verringert festgesetzt.

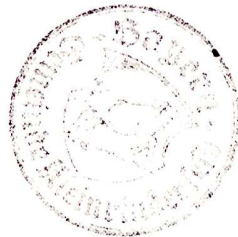
§ 3

Der Bebauungsplan mit Begründung, den Festsetzungen und den weiteren Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Kleinrinderfeld, den 4. September 1970



(Spiegel, Bürgermeister)

11) Höheneinstellung der Gebäude siehe beiliegenden Höheschnittplan. Für die talseits der Jahnstraße und der Sudetenstraße gelegenen, in der 5. Änderungssatzung mit Flur-Nr. bezeichneten Baugrundstücke gilt als zulässige Bauweise Untergeschoß - Erdgeschoß und Obergeschoß.

7) Abstandsregelung: Die seitlichen Abstandsflächen für sämtliche Bauvorhaben werden auf 4 m verringert festgesetzt.